

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist eine juristische Person, die u. a. für die fortlaufende Erprobung sowie weitere Forschung und Entwicklung eines als „energetisch modifizierter Zement“ bekannten alternativen Zementprodukts verantwortlich ist. Sie legte bei der Kommission eine Beschwerde nach der Verordnung Nr. 17 ein, in der sie den europäischen Herstellern von Portlandzement (dem Zement, der auf dem europäischen Markt vorherrschend ist) eine Reihe von Verhaltensweisen vorwarf, die schwere Verstöße gegen Artikel 81 EG darstellten. Die Beschwerde betraf insbesondere die Norm EN 197-1, die im Rahmen der Richtlinie 89/106<sup>(1)</sup> erlassen wurde. Nach Ansicht der Klägerin wurde diese Norm in der Absicht verfasst, die auf dem Markt vorhandenen Hauptakteure unter Ausschluss anderer Zementhersteller oder den Markt herausfordernder Produkte und Technologien zu begünstigen. Dies sei durch eine enge Zusammenarbeit zwischen dem technischen Unterkomitee des Europäischen Komitees für Normung und CEMBUREAU erreicht worden, dem offiziellen Berufsverband der europäischen Zementhersteller, dessen Mitglieder ganz überwiegend etablierte Portlandzementhersteller seien.

Die Klägerin geht nun gegen die Entscheidung vor, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde. Sie trägt vor, dass die beanstandete Norm unter Verstoß gegen Artikel 81 EG auf eine Vereinbarung über horizontale Zusammenarbeit hinauslaufe. Hilfsweise macht sie geltend, dass die Norm gegen die Ziele der Artikel 28 EG und 29 EG verstoße und keinesfalls auf der Ebene der Mitgliedstaaten nach Artikel 30 EG gerechtfertigt werden könne.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, ABl. L 40 vom 11.12.1989, S. 12.

### Klage, eingereicht am 18. November 2005 — Sanchez Ferriz/Kommission

(Rechtssache T-433/05)

(2006/C 36/73)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

Kläger: Carlos Sanchez Ferriz (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge des Klägers

- Aufhebung des Verzeichnisses der im Beförderungsjahr 2004 beförderten Beamten<sup>(1)</sup>, soweit der Name des Klägers

nicht darin aufgeführt ist, und inzident Aufhebung der diese Entscheidung vorbereitenden Maßnahmen;

- Aufhebung der insbesondere aufgrund der Empfehlungen der Beförderungsausschüsse erfolgten Zuteilung der Beförderungspunkte für das Beförderungsjahr 2004;
- Verurteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in die Kosten des Verfahrens

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, Beamter der Kommission, ficht die Entscheidung an, ihn im Beförderungsjahr 2004 nicht zu befördern. Er trägt zur Begründung der Klage vor, dass bei Erlass der angefochtenen Entscheidung seine Beurteilung der beruflichen Entwicklung für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 31. Dezember 2002 noch nicht endgültig gewesen sei. Zudem habe die Kommission bei der Zuteilung der „prioritären Punkte“ zur Festlegung der Rangfolge der Beamten bei einer Beförderung dem „Rückstand“ der Beamten, die in den vorherigen Beförderungsjahren trotz Erreichens der Beförderungsschwelle nicht befördert worden seien, ein zu hohes Gewicht beigemessen. Der Kläger beanstandet außerdem allgemein, dass die Zuteilung der Punkte ohne die bei einer Beförderung erforderliche Abwägung der Verdienste vorgenommen worden sei.

Vor diesem Hintergrund rügt der Kläger einen Verstoß gegen Artikel 45 des Statuts, gegen die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen und gegen den Verwaltungsleitfaden „Beurteilung und Beförderung der Beamten“ der Kommission sowie gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, gegen das Verbot eines willkürlichen Verfahrens, gegen die Begründungspflicht, gegen den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens und gegen die Fürsorgepflicht.

<sup>(1)</sup> In den Verwaltungsmitteilungen Nr. 130 vom 30.11.2004 veröffentlichtes Verzeichnis.

### Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 17. November 2005 — Grijseels und Lopez García/Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

(Rechtssache T-162/05)<sup>(1)</sup>

(2006/C 36/74)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 171 vom 9.7.2005.